

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1425K – GEMEINDE-RECHTSSCHUTZ

Versicherter Personenkreis:

Versicherungsschutz genießen: die Gemeinde, der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands, die Mitglieder des Gemeinderats, die Gemeindevertreter, die Ortsbeauftragten und alle Gemeindebediensteten sowie der jeweilige Feuerwehrkommandant, Einsatzleiter während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung. Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Funktionäre und Bediensteten folgender gemeindeeigener Versorgungsbetriebe: Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasser- und Entsorgungsanlagen, Altersheime.

Versicherungsumfang:

Schadensersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Art. 19 Pkt. 1.3. ARB sinngemäß besteht für die Versicherungsnehmerin, ihre gewählten Organe und Dienstnehmer in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde.

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

1. **Schadensersatz-Rechtsschutz** für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Art. 19 Pkt. 2.1. ARB).
2. **Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (Art. 19 Pkt. 2.2. bis 19.2.4 ARB).
In Straf- und Verwaltungsstrafverfahren gilt als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen eine versicherte Person.
- 2.1 Abweichend von Art. 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 2.2 Abweichend von Art. 19.2.3. ARB ist im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 10 % der Versicherungssumme vereinbart.
3. **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** (Art. 20.1.2. ARB)
4. **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** (Art. 21.1.2. ARB)
5. **Vergabe-Rechtsschutz**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Abwehr von Schadensersatzansprüchen eines Bieters vor einem staatlichen österreichischen Gericht wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzungen von Vergabevorschriften durch den Versicherungsnehmer.
Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer bewusst einen Bieter bevorzugt oder beabsichtigt hat, sie zu bevorzugen oder mit Wissen und Wollen gegen Vergabevorschriften verstößt.
Abweichend von der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme ist die Leistung des Versicherers mit EUR 50.000,- begrenzt.
Es ist eine Streitwertobergrenze von EUR 250.000,- vereinbart.
Dieser Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn gleichzeitig bei der Wiener Städtischen eine Gemeinde-Haftpflichtversicherung mit erweiterter Deckung für Vermögensschäden aus Vergabebefehlen besteht.